

Covid-19: Maßnahmen zur Verschiebung privater Funkgenehmigungen

Endgültige Genehmigungen

Das BIPT möchte die privaten Genehmigungsinhaber einer **endgültigen Genehmigung**¹ von der Möglichkeit benachrichtigen, ihre Genehmigung für die Periode zu verschieben, in der die zuständige Behörde einschränkende Maßnahmen getroffen hat, die tatsächlich ihre (wirtschaftlichen) Tätigkeiten beeinflussen. Eine solche Verschiebung kann in den folgenden Fällen gewährt werden:

- ☉ wenn der Genehmigungsinhaber infolge von Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde auferlegt wurden, gezwungen wurde, jegliche wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen;
- ☉ wenn der Genehmigungsinhaber indirekt von den von der zuständigen Behörde verhängten einschränkenden Maßnahmen betroffen ist, wodurch es sich als unmöglich erwiesen hat, die wirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen.

In beiden Fällen kann das BIPT, vorbehaltlich des Erhalts der erforderlichen Belege vom Antragsteller, beschließen, rückwirkend eine Gutschrift auf die Jahresgebühr für den betreffenden Zeitraum anzuwenden.

Die Anträge auf Verschiebung können an den Dienst Funkgenehmigungen (licencesradio@ibpt.be) gerichtet werden, wobei die folgenden Dokumente beizufügen sind:

- ☉ Dossiernummer;
- ☉ Name und Unterschrift der verantwortlichen Person;
- ☉ alle zweckdienlichen Belege, aus denen hervorgeht, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten unterbrochen wurden und/oder dass das betreffende Netz nicht genutzt wurde;
- ☉ die genaue Dauer des Zeitraums, in dem das Netz nicht genutzt wurde.

Befristete Genehmigungen

Die Inhaber oder Antragsteller einer **befristeten Genehmigung**² können folgende Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen:

- ☉ Auf Antrag des Kunden kann die Jahresgebühr für Dossiers in Bearbeitung oder abgeschlossene Dossiers, für die das Anfangsdatum der Genehmigung noch nicht abgelaufen ist, gutgeschrieben werden. Gegebenenfalls werden nur die Dossierkosten zur Deckung der Prüfungskosten des Dossiers in Rechnung gestellt;
- ☉ Auf Antrag des Kunden kann die Jahresgebühr für abgeschlossene Dossiers gutgeschrieben werden, für die das Anfangsdatum der Genehmigung bereits überschritten ist, bei denen die Veranstaltung jedoch aufgrund von Maßnahmen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Covid-19 in letzter Minute abgesagt werden musste. Gegebenenfalls werden nur die Dossierkosten zur Deckung der Prüfungskosten des Dossiers in Rechnung gestellt;

¹ Inhaber einer endgültigen Genehmigung, wobei die Genehmigung dem Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2009 über den privaten Funkverkehr und die Nutzungsrechte der Festnetze und der Bündelfunknetze unterliegt.

² Inhaber einer befristeten Genehmigung, wobei die Genehmigung dem Königlichen Erlass vom 18. Dezember 2009 über den privaten Funkverkehr und die Nutzungsrechte der Festnetze und der Bündelfunknetze unterliegt.

- ☉ Auf Antrag des Kunden kann das vollständige Dossier kostenlos gelöscht werden, wenn es sich um Dossiers handelt, deren administrative oder technische Bearbeitung noch nicht begonnen hat;
- ☉ Auf Antrag des Kunden kann das Datum der Genehmigung kostenlos auf ein späteres Datum verschoben werden.

Weitere Informationen?

Kontaktieren Sie den Dienst Funkgenehmigungen des BIPT

BIPT - Dienst Genehmigungen

Ellipse Building - Gebäude C

Boulevard du Roi Albert II 35

1030 Brüssel

licencesradio@bipt.be

Tel.: +32 (0)2 226 88 15

Fax: +32 (0)2 226 87 64